

Sportgemeinschaft 1887/1966

Satzung

§ 1.

Name, Sitz, Geschäftsjahr.

Der Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft 1887/1966 Lautern". Er wurde unter der Nummer 20340 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 64686 Lautertal/Odenwald und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden. Die Vereinsfarben sind blau/weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2.

Zweck und Aufgaben.

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

II. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
- die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
- die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

III. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

IV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3.

Mitgliedschaft.

I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

II. Die Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft wird wirksam durch die Bezahlung mindestens eines Monatsbeitrages. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

III. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

IV. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 30. Juni beziehungsweise zum 31. Dezember eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

V. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder die Ordnungen beziehungsweise gegen Ziele und Zwecke der Sportgemeinschaft Lautern schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4. Mitgliedsbeitrag.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Umlagen können nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 5. Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind
I. der Vorstand,
II. die Mitgliederversammlung.

§ 6. Der Vorstand.

I. a) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
der Erste Vorsitzende,
der Zweite Vorsitzende,
der Rechner,
der Schriftführer.

b) Dem erweiterten Vorstand gehören an
die Abteilungsleiter,
die Beisitzer.

II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

III. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

IV. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Den Beisitzern können darin besondere Aufgaben zugeordnet werden. Er führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt.

V. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Einzelfall kann der Erste Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Erste Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Erste Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

VI. Der Vorstand ist dazu ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung beziehungsweise dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

VII. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so kann es aus dem Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann die Aufgaben ausgeschiedener Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch einem anderen Mitglied des Vereins übertragen.

§ 7.

Mitgliederversammlung.

I. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Schaukasten am Eingang zum Vereinsheim, Jahnstraße 14 in 64686 Lautertal, zu erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sein. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

III. Versammlungsleiter ist der Erste Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

IV. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn dies schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.

V. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

VI. Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 8.

Sportabteilungen.

I. Die Mitglieder werden nach Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Die Gründung und die Aufhebung von Abteilungen obliegt der Mitgliederversammlung.

II. Die Abteilungen werden von Abteilungsleitern geführt, die von Abteilungsversammlungen gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahl bedarf der Zustimmung durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Wählt eine Abteilung bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung keinen Abteilungsleiter, so muss die Mitgliederversammlung die Wahl vornehmen.

§ 9.

Ehrungen.

I. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens zehn Jahre Mitglieder sind. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Für den Beschluss ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht Ausschließungsgründe gemäß § 3, Ziffer V dieser Satzung dagegen sprechen. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung entzogen werden.

II. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

III. Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10.

Datenschutz.

I. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

II. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und von Sportfachverbänden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adresse.

III. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.

IV. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

V. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

VI. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

VII. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 11.

Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit vier Fünfteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt.

Im Fall eines Zusammenschlusses mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein beziehungsweise den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Lautertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, insbesondere der Sportförderung, verwenden muss.

64686 Lautertal-Lautern, (Datum)

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender

Rechner

Schriftführer